

GEMEINDE

Buchs



SRM-Nr. 550.3

# **Benutzungsreglement für Theorielokal Feuerwehrgebäude**

vom 13. Dezember 1999

# Inhaltsverzeichnis

|                                     |   |
|-------------------------------------|---|
| <b>Art. 1 Aufsicht</b>              | 3 |
| Aufsicht                            | 3 |
| <b>Art. 2 Benützungsberechtigte</b> | 3 |
| Generell                            | 3 |
| Andere                              | 3 |
| Priorität                           | 3 |
| <b>Art. 3 Gebühren</b>              | 3 |
| Gebühren                            | 3 |
| <b>Art. 4 Reservationen</b>         | 3 |
| Reservationen                       | 3 |
| <b>Art. 5 Raumbelugung</b>          | 3 |
| Raumbelugung                        | 3 |
| <b>Art. 6 Schlüsselab-/Rückgabe</b> | 4 |
| Schlüsselab-/Rückgabe               | 4 |
| <b>Art. 7 Reinigung</b>             | 4 |
| Reinigung                           | 4 |
| <b>Art. 8 Sorgfaltspflicht</b>      | 4 |
| Sorgfaltspflicht                    | 4 |
| <b>Art. 9 Haftung</b>               | 4 |
| Haftung                             | 4 |
| <b>Art. 10 Parkplätze</b>           | 4 |
| Parkplätze                          | 4 |
| <b>Art. 11 Änderungen</b>           | 4 |
| Änderungen                          | 4 |
| <b>Art. 12 Inkraftsetzung</b>       | 4 |
| Inkraftsetzung                      | 4 |

### Art. 1 Aufsicht

Aufsicht Das Theorielokal untersteht der Aufsicht des Gemeinderates Buchs (Sicherheitsvorstand).

### Art. 2 Benützungsberechtigte

Generell

- Gemeinderat
- Feuerwehr
- Samariterverein
- Zivilschutz
- Behördenkommissionen

Andere Über die Benützung durch andere Institutionen entscheidet der Sicherheitsvorstand von Fall zu Fall.

Priorität Berücksichtigt werden die Jahresprogramme der Feuerwehr und des Samaritervereines.

Andere Institutionen stellen die Benützungsgesuche an den Sicherheitsvorstand. Sie werden nach der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

### Art. 3 Gebühren

Gebühren Für die Benützungsberechtigten nach Art. 2a wird das Lokal gratis zur Verfügung gestellt.

Bei den anderen Benützungsberechtigten wird eine Gebühr von Fr. 50.-- bis Fr. 200.-- durch den Sicherheitsvorstand vereinbart.

### Art. 4 Reservationen

Reservationen Die Reservationen sind schriftlich mittels Jahresprogramm bis 15. Dezember für das folgende Jahr dem Sicherheitsvorstand einzureichen.

Ausserordentliche Reservationen sind schriftlich oder telefonisch dem Sicherheitsvorstand des Gemeinderates Buchs (Polizeisekretariat) bekanntzugeben.

### Art. 5 Raumbelugung

Raumbelugung Den Benützern stehen Theorieraum, inkl. Tische und Stühle, sowie die WC's zur Verfügung.

Der Installationsraum dient nur dem Samariterverein und dem Hausdienst als Materialdepot.

Andere Institutionen haben **keinen** Zutritt.

**Art. 6 Schlüsselab-/Rückgabe**

Schlüsselab-/Rückgabe

Der Schlüssel ist bei der Gemeindeverwaltung (Polizeisekretariat) abzuholen bzw. zurückzugeben.

**Art. 7 Reinigung**

Reinigung

Die Lokalitäten werden durch den jeweiligen Benutzer gereinigt.

**Art. 8 Sorgfaltspflicht**

Sorgfaltspflicht

Die Benutzer sind verpflichtet, im Theorielokal, WC-Anlagen und Vorplatz für einwandfreie Ordnung zu sorgen sowie für die Einhaltung der Parkvorschriften. Es darf kein Inventar aus dem Theorielokal entfernt werden.

**Art. 9 Haftung**

Haftung

Für jede Beschädigung an Gebäude, Mobiliar und Geräten haftet der Benutzer. Schäden sind sofort dem Sicherheitsvorstand zu melden.

Für Garderobe und vereinseigenes Material wird nicht gehaftet.

**Art. 10 Parkplätze**

Parkplätze

Für Fahrzeuge der Theorieraumbenutzer steht das obere Bahnareal als Parkplatz zur Verfügung. Auf dem Areal des Feuerwehrgebäudes darf höchstens 1 Fahrzeug abgestellt werden.

Der Güterumschlag ist gestattet, wobei die Ausfahrtore der Feuerwehr freizuhalten sind.

**Art. 11 Änderungen**

Änderungen

Änderungen des Reglements behält sich der Gemeinderat jederzeit vor.

**Art. 12 Inkraftsetzung**

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft. Alle früheren Reglemente und Vorschriften werden dadurch ersetzt.

Vom Gemeinderat Buchs/ZH genehmigt am: 13. Dezember 1999

Buchs ZH, 16. September 2019

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:  
R. Meier

Der Schreiber:  
P. Haberstroh

Gemeinde Buchs ZH  
Badenerstrasse 1  
8107 Buchs ZH  
Telefon 044 847 75 00  
[kanzlei@buchs-zh.ch](mailto:kanzlei@buchs-zh.ch)  
[www.buchs-zh.ch](http://www.buchs-zh.ch)